

Beantragung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 6 II ROG i. V. m. § 24 LplG Baden-Württemberg

für das Projekt Photovoltaikfreiflächenanlage Hamberg in Karlsbad-Spielberg

Beschreibung des Vorhabens

Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Um dem Klimawandel wirksam entgegenzuwirken ist engagierter Klimaschutz unerlässlich. Das Klimaschutzgesetz des Landes setzt dafür den gesetzlichen Rahmen. Beim Klimaschutz kommt es wesentlich auf den Ausbau und die Nutzung der erneuerbaren Energien an. Ziel der Gemeinde Karlsbad ist es einen Beitrag zur Erzeugung regenerativer Energie zu leisten. Für den im Baden-Württembergischen Klimaschutzgesetz formulierten öffentlichen Interesse am Klimaschutz und dem Ausbau erneuerbarer Energien stellt das Vorhaben der Photovoltaikfreiflächenanlage Hamberg der Gemeinde Karlsbad einen wichtigen Beitrag dar.

Neben dem großen Potential von Photovoltaik-Freiflächenanlagen für die Erzeugung von umweltfreundlichem Strom, besteht darüber hinaus die Möglichkeit im Bebauungsplan mit Festsetzungen zur Grünordnung eine natur- und umweltverträgliche Umsetzung der Anlage zu verwirklichen und damit einen Beitrag zur Sicherung der ökologischen Qualität im Plangebiet zu leisten.

Rahmenbedingungen

Das Plangebiet der Photovoltaikfreiflächenanlage Hamberg liegt im Außenbereich südöstlich des Ortsteils Spielberg und westlich der Landesstraße L 622 bzw. nördlich der Kreisstraße K 3585 und bezieht das Flurstück 4478 vollständig ein.

Die Fläche des Planbereiches der Photovoltaikfreiflächenanlage Hamberg wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch einen landwirtschaftlichen Fahrweg und Gehölze (geschützte Biotope) entlang der Landesstraße L 622
- im Süden durch einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Grünland
- im Westen durch einen landwirtschaftlichen Fahrweg und Wiesen mit Streuobstbestand
- im Norden durch einen Wanderweg und Waldflächen.

Die Anlage umfasst eine Fläche von rund 9,7 ha. Das Plangebiet ist leicht abfallend von Norden nach Süden sowie leicht abfallend von Westen nach Osten.

Im Plangebiet besteht eine ackerbauliche Nutzung. Innerhalb der Ackerfläche stehen 5 Einzelbäume, die als Naturdenkmale ausgewiesen sind.

Darstellung des Planungsstandes

Die Gemeinde Karlsbad betreibt ein Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage Hamberg“:

- Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.10.2022 gefasst.
- Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 12.06.2023 bis einschließlich 12.07.2023 (gem. § 3 Abs. 1 BauGB) und vom 15.07.2024 bis einschließlich 16.08.2024 (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) statt.

- Von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen eingeholt vom 06.06.2023 bis einschließlich 12.07.2023 (gem. § 4 Abs. 1 BauGB) und vom 12.07.2024 bis einschließlich 16.08.2024 (gem. § 4 Abs. 2 BauGB).

In der Gemeinderatsitzung am 26.10.2022 wurde beschlossen einen Antrag auf Einzeländerung des Flächennutzungsplanes beim Nachbarschaftsverband Karlsruhe (NVK) zu stellen. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geändert:

- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Änderungsverfahren fand vom 6. März bis einschließlich 6. April 2023 statt.
- Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden vom 13. Februar bis einschließlich 17. März 2023 zur Stellungnahme aufgefordert.
- In der Verbandsversammlung des NVK am 15. Mai 2023 wurde der Aufstellungsbeschluss zur Einzeländerung des FNP gefasst.
- In der Verbandsversammlung des NVK am 15. April 2024 wurde die formelle Beteiligung beschlossen.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Änderungsverfahren fand vom 15. Juli bis einschließlich 23. August 2024 statt.
- Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden vom 15. Juli bis einschließlich 23. August 2024 zur Stellungnahme aufgefordert.

Planerische Ausgangssituation / übergeordnete Vorgaben

Landesentwicklungsplan

Der verbindliche Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg ordnet Karlsbad dem Verdichtungsraum Karlsruhe/Pforzheim, der Region Mittlerer Oberrhein sowie dem Mittelbereich Ettlingen zu.

Unter Ziffer 4.2 Energieversorgung formuliert der Landesentwicklungsplan den Grundsatz 4.2.5 (Stromerzeugung): *„Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.“*

Ein neuer Landesentwicklungsplan befindet sich in Aufstellung. Das Eckpunktpapier für einen neuen Landesentwicklungsplan formuliert Handlungsfelder. Im Folgenden ist das Handlungsfeld II.3 Nachhaltige Energieversorgung in Auszügen dargestellt:

„Worum geht es?

Baden-Württemberg hat sich Klimaneutralität bis zum Jahr 2040 zum Ziel gesetzt. Hierfür ist ein Umbau des Energiesystems hin zu einer Energieversorgung möglichst ohne Treibhausgase notwendig. Der Ausbau der erneuerbaren Energien wie auch der Netzausbau können nicht ohne eine rahmengebende Steuerung ablaufen.“

....

„Wo wollen wir hin?

Für eine stabile und souveräne Energieversorgung steht der beschleunigte Ausbau erneuerbarer Energien an erster Stelle. ... Im raumplanerischen Kontext ist hierbei

insbesondere die Sicherung von Flächen für Windenergie und Freiflächenphotovoltaik in den Regionalplänen relevant. ...“

...

„Erste Lösungsansätze

• Überführen der Ergebnisse der derzeit laufenden Regionalen Planungsoffensive, mit der Gebiete für erneuerbare Energien durch die Regionalplanung nach landeseinheitlichen Kriterien festgelegt werden, in den Vorgabenrahmen des Landesentwicklungsplanes. Dabei sind mindestens 1,8 % der jeweiligen Regionsfläche für Vorranggebiete für die Windenergie und mindestens 0,2 % für die Freiflächenphotovoltaik festzulegen. Regionale Grünzüge sollen hierfür geöffnet werden.

....“

Regionalplan

Im derzeit geltenden Regionalplan des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein ist die Fläche als Schutzbedürftiger Bereich für Naturschutz und Landschaftspflege gemäß Plansatz 3.3.1.2 festgelegt. Bauliche Nutzungen sind hier nach 3.3.1.2 Z (4), mit wenigen Ausnahmen, ausgeschlossen. Eine Freiflächen-PV-Anlage gehört nicht zu den in Plansatz 3.3.1.2 G (2) genannten Ausnahmen. Freiflächen-PV-Anlagen unterliegen zwar besonderen Standortanforderungen, sind aber nicht zwingend auf den von Bebauung frei zu haltenden Freiraum angewiesen.

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein erstellt derzeit eine Teilfortschreibung Solarenergie sowie eine Gesamtfortschreibung des Regionalplans.

Plandarstellung:

Derzeit geltende Darstellung im Regionalplan
Auszug aus der Raumnutzungskarte



die Fläche ist als Schutzbedürftiger

Bereich für Naturschutz und
Landschaftspflege festgelegt

Darstellung Fortschreibung des Regionalplankapitels
4.2.3 Vorranggebiete für Freiflächensolaranlagen
Ergänzung der Raumnutzungskarte



das Gebiet ist als Vorranggebiet für
Freiflächensolaranlagen enthalten

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein führt in seiner Stellungnahme zur Beteiligung im Bebauungsplanverfahren „Photovoltaikfreiflächenanlage Hamberg“ gemäß § 4 Abs. 2 BauGB folgendes aus:

„Der derzeit in Aufstellung befindliche 4. Regionalplan sieht im Bereich einen regionalen Grünzug vor, in denen Freiflächen-Photovoltaikanlagen unter bestimmten Voraussetzungen

ausnahmsweise zulässig sind. Vorliegend wären diese Voraussetzungen erfüllt. Auch in der laufenden Teilfortschreibung Solarenergie ist das Gebiet als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen (FSA_62 „Hamberg“) im Planentwurf enthalten. Damit wäre das Vorhaben sowohl nach den vorgesehenen Festlegungen der Gesamtfortschreibung als auch nach den vorgesehenen Festlegungen der Teilfortschreibung Solarenergie zulässig bzw. sogar erwünscht.

Bis zur Genehmigung der Gesamtfortschreibung des Regionalplans oder des Teilregionalplans Solarenergie gelten jedoch die Ziele der Raumordnung, wie sie im gültigen Regionalplan 2003 festgelegt sind, fort. Diese stehen damit nach § 1 Abs. 4 BauGB so lange dem Bebauungsplan für die Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegen.“

Flächennutzungsplan

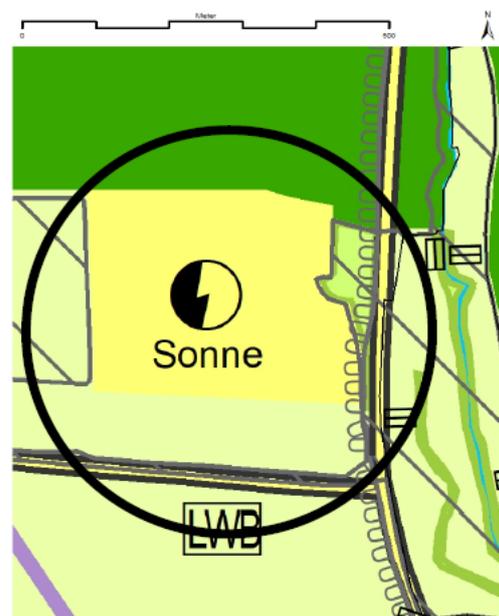
Im wirksamen Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe ist das Plangebiet für die Photovoltaikfreiflächenanlage Hamberg als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Diese Darstellung widerspricht der geplanten Nutzung. Im Zuge der Einzeländerung soll die Darstellung daher zur Fläche für Ver- und Entsorgung, mit der Zweckbestimmung Sonne (Photovoltaik), geändert werden.

Plandarstellung:

Derzeit geltende Nutzungsdarstellung im FNP-Darstellung der beabsichtigten Nutzungsänderung



Fläche für die Landwirtschaft



Fläche für Ver- und Entsorgung,
Zweckbestimmung Sonne (Photovoltaik)

Begründung der Zielabweichung

Erforderlichkeit / Dringlichkeit der Planung

In seiner Stellungnahme zur Beteiligung im Bebauungsplanverfahren „Photovoltaikfreiflächenanlage Hamberg“ gemäß § 4 Abs. 2 BauGB teilt der Regionalverband Mittlerer Oberrhein mit (Schreiben vom 01.08.2024), dass die Bewertung der im Anhörungsverfahren zum Planentwurf des Teilregionalplans Solarenergie eingegangenen Stellungnahmen noch nicht abgeschlossen ist. Nach derzeitigem Stand der Auswertung sind

keine Einwände vorgebracht worden, die zur Zurückstellung des Gebietes führen würden. Die Gemeinde kann damit nach Auffassung des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein das Planungsverfahren zwar weiter vorantreiben, jedoch (noch) nicht abschließen. Denn der derzeit rechtskräftige Regionalplan bleibt so lange maßgebend, bis die neueren Planinhalte der Gesamtfortschreibung und des Teilregionalplans Solarenergie rechtskräftig geworden sind. Erst dann kann das Bauleitplanverfahren abgeschlossen werden. Es ist damit ein zeitlicher Verzug nicht zu vermeiden. Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein führt in oben genannter Stellungnahme aus, dass eine zügige Umsetzung nur mit einem Zielabweichungsverfahren möglich wäre. Alternativ müsste die Genehmigung des 4. Regionalplans durch das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen bzw. die Genehmigung durch Anzeige des Teilregionalplans Solarenergie abgewartet werden. Derzeit geht der Regionalverband Mittlerer Oberrhein davon aus, dass dies frühestens im zweiten Halbjahr 2025 der Fall sein kann. Ein Zielabweichungsverfahren würde hingegen eine zügigere Umsetzung ermöglichen.

Um die im Baden-Württembergischen Klimaschutzgesetz formulierten Ziele, insbesondere den weiteren Photovoltaik-Ausbau im vorgegebenen Zeitrahmen umzusetzen, ist eine zeitnahe Realisierung des Projektes Photovoltaikfreiflächenanlage Hamberg dringend erforderlich. Bereits heute hinkt die installierte Leistung den Ausbauzielen um über 2.000 Megawatt/Jahr hinterher. Ein Zielabweichungsverfahren wird daher beantragt.

Alternativenprüfung

In der laufenden Fortschreibung des Teilregionalplans Solarenergie ist das Gebiet als Vorranggebiet für Freiflächensolaranlagen (FSA_62 „Hamberg“) bereits im Planentwurf enthalten.

Abschätzung der Auswirkungen der Planung

Zur Abschätzung der Auswirkungen der Planung wurde ein Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan erstellt. Im Rahmen der Bearbeitung des Bebauungsplans „Photovoltaikfreiflächenanlage Hamberg“ wurden eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung sowie eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

Die erstellte Eingriffs-Ausgleichsbilanz zeigt, dass bei Durchführung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbilds zurückbleiben. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass vorhabensbedingt keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten werden. Die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung schließt erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets aus.

Beurteilung der Planung hinsichtlich der Kriterien für eine Zielabweichung

In seiner Stellungnahme zur Beteiligung im Bebauungsplanverfahren „Photovoltaikfreiflächenanlage Hamberg“ gemäß § 4 Abs. 2 BauGB begrüßt der Regionalverband Mittlerer Oberrhein die Bemühungen der Gemeinde Karlsbad beim Ausbau der Erneuerbaren Energien. Das Vorhaben entspricht dem erklärten Willen des Regionalplangebers in den laufenden Verfahren zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans sowie zur Teilfortschreibung Solarenergie. Eine raumordnerische Vertretbarkeit ist damit gegeben.